die Regierung. Das Fürstenhaus hält sich ja im politischen Tagesgeschäft zurück und mischt sich selten in politische Prozesse ein.

Um nochmals auf das Sanktionsrecht zurückzukommen: Besonders dieses Recht wird von den Verfassungsgegnern stark kritisiert. Wie begründen Sie, dass das Sanktionsrecht doch demokratisch ist?

Man muss wissen, dass das Sanktionsrecht ja nicht bedeutet, dass der Fürst mehr Rechte hat wie das Volk. Es gibt ihm somit nicht - wie teilweise fälschlicherweise behauptet - mehr Macht als dem Volk. Setzt man das Sanktionsrecht in einem Zusammenhang in der gesamten Gesetzgebung, wird schnell klar, dass eben die Staatsgewalt in Fürst und Volk verankert ist und nicht nur im Fürsten. Nur der Landtag kann Gesetze erlassen. Das Volk kann diese bei Bedarf mit einem Referendum anfechten oder mit einer Initiative auch den Anstoss für ein neues Gesetz geben. Der Fürst kann zwar ebenfalls einen Gesetzesvorschlag vorlegen, erlassen muss es aber dennoch der Landtag. Das erscheint mir doch sehr wichtig zu erwähnen. Das Sanktionsrecht beschränkt sich also im demokratischen Gesetzgebungsprozess darauf, dass der Fürst die Möglichkeit hat, ein Gesetz nicht zu sanktionieren. Er kann aber keine eigenen Gesetze mit dem Sanktionsrecht erlassen. Das Prinzip dieser Kontrollfunktion wird auch «Checks and Balances» (übersetzt etwa «gegenseitige Kontrolle») genannt. Die Idee dahinter ist, wie übrigens in anderen Ländern auch, dass der Fürst Gesetze verhindern kann, welche verfassungswidrig wären. Es geht nicht darum, dass er einfach aus einer Lust und Laune heraus ein Gesetz nicht sanktioniert, sondern es geht wie gesagt um «Checks and Balances». Die Sanktion durch das Fürstenhaus wurde bislang nur sehr selten verweigert - soviel ich weiss bisher nur zweimal. Einmal hat ihn sogar die Regierung meines Wissens darum gebeten, da die Regierung festgestellt hat, dass das geplante Gesetz verfassungswidrig gewesen wäre. Zusammenfassend beweisen all diese Faktoren, dass Fürst und Volk zwei gleichstarke Souveräne sind, die sich gegenseitig ergänzen und nicht konkurrenzieren.

Und wie sieht es mit der Richterernennung aus?

Hier besteht auch wieder ein Missverständnis. Es gibt ja ein Richterauswahlgremium, in dem auch Volksvertreter sitzen. Auch das Fürstenhaus hat einen Sitz in diesem Gremium und verfügt über ein Veto-Recht. Die eigentliche Wahl der Richter ist aber Sache des Landtags. Wer also denkt, der Fürst könne selbst einen Richter auswählen, liegt falsch. Die Verfassung erlaubt es ihm lediglich, einen Kandidaten abzulehnen. Einen eigenen Wunschkandidaten durchsetzen kann er somit also nicht. Vielleicht sollte noch erwähnt werden, dass in den letzten Jahren tatsächlich zwei Vorschläge des Richterauswahlgremiums vom Landtag abgelehnt worden sind. Und dies, obwohl das Fürstenhaus diesen Kandidaten, gemeinsam mit dem Richterauswahlgremium, das Vertrauen ausgesprochen hat. Allein dies zeigt schon, auch wenn im Ergebnis